



## VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

### BESCHLUSS

VG 7 K 82/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägerin,

gegen

den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Ärzteversorgung

Beklagten,

wegen Rechts der freien Berufe einschl. Kammerrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 4. Januar 2011

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nocon  
als Berichterstatter

#### **b e s c h l o s s e n :**

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 13.876,44 Euro festgesetzt.

#### **Gründe:**

Nachdem die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist es entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Über die Kosten entscheidet das Gericht gem. § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Angesichts dessen, dass der Verfahrensausgang sich bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses als offen darstellte, entspricht es der Billigkeit bei der Kostenentscheidung darauf abzustellen, in wessen Sphäre das erledigende Ereignis fällt. Das erledigende Ereignis liegt in der Satzungsänderung, die die Kammerversammlung der Landesärztekammer – Ärzteversorgung Land Brandenburg – in ihrer Sitzung am 4. September 2010 beschlossen hat. Dieses Ereignis fällt in die Sphäre des Beklagten. Zwar hat nicht der Beklagte die Satzungsänderung beschlossen, jedoch sind der Beklagte und die Versammlung Organe ein- und derselben Körperschaft.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Die sich aus ihrem Antrag für die Klägerin ergebende Bedeutung der Sache erachtet das Gericht mit der jährlichen Witwenrente für angemessen erfasst. Dieser Betrag wird auf drei Jahre hochgerechnet.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Hinsichtlich der Einstellung und der Kostenentscheidung ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 und § 158 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, eingelegt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Nocon



**Ausgefertigt/Beglaubigt**

06. Jan. 2011

Heinrich, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

als Urkundsbefähigte der Geschäftsstelle

des Verwaltungsgerichtes Cottbus